

Anlage 1 zur Richtlinie für die Finanzierung der Aufwendungen der Fraktionen sowie Einzelmitglieder des Gemeinderates aus Mitteln des Haushalts

Verwendung der Haushaltsmittel

1. Fraktionsgeschäftsführung (sächliche Verwaltungs- und Investitionskosten)

- Anmietung und Ausstattung einer Fraktionsgeschäftsstelle
- laufender Geschäftsbedarf wie Post- und Fernmeldegebühren, Kopierer, Faxgerät, Computer oder Notebook, Laserdrucker, Flachbildschirm, Internet/LAN-Anschluss, Standard-Software, Telefon einschließlich deren Wartung und Instandsetzung, Büromaterial, Fachliteratur und dergleichen. Angemessene Pauschalbeträge für z. B. die Anteilige Nutzung von Flatrates, Rahmenverträge etc. werden anerkannt.
- Aufwand für Repräsentation (max. 30 % des der Fraktion jährlich zustehenden Betrags)
- Kosten für fraktionsexterne Beratung

Hinweis:

Mit den Haushaltsmitteln dürfen nur die Ausstattungsgegenstände für die Fraktionsgeschäftsstelle oder bei Fraktionen ohne Geschäftsstelle für den Fraktionsvorsitzenden finanziert werden. Die Gegenstände gehen bei einem Wechsel des Fraktionsvorsitzenden an den neuen Fraktionsvorsitzenden über.

2. Fraktionssitzungen

- Kosten der Anmietung eines Sitzungsraumes für die Fraktion
- Kosten der Zuziehung einer sachkundigen Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten (hierunter würden auch Kosten für eine Bürgeranhörung der Fraktion zu einem bestimmten Thema fallen, vorausgesetzt diese wird in eine Fraktionssitzung eingebunden und hat nichts mit einer Wahlkampfveranstaltung zu tun.)

Hinweis:

Nicht berücksichtigt werden können dagegen die Aufwendungen der einzelnen Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse notwendig sind, weil hierfür bereits Anspruch auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit besteht (vgl. VwV GemO Nr. 1 zu § 19).

3. Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen

Hinweis:

Eine Vereinigung muss satzungsgemäß bzw. tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Beratung der Fraktion anbieten.

4. Fortbildung der Fraktionsmitglieder

- parteiinterne Seminare
- Klausurtagungen

Hinweis:

Kosten sind zulässig wenn eine Klausurtagung vom Thema und vom Umfang angemessen ist z. B. für das Thema Haushalt ist eine größere (auch zweitägige) Vorbereitung angemessen. Bei der Auswahl des Hotels und der Verpflegung muss der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet werden. Es darf eine Übernachtung und 1 Essen aus den Haushaltsmitteln bezahlt werden.

5. Öffentlichkeitsarbeit

- Nachrufe in der Zeitung für aktive oder ausgeschiedene Fraktionsmitglieder
- Anzeigen zur reinen Informationsvermittlung der politischen und fachlichen Ziele (jedoch keine Wahlwerbung).

6. Nicht zulässig ist die Verwendung der Fraktionsentschädigung für folgende Bereiche:

- Finanzierung von Parteien und Wählergruppen
- (Wahl)werbung der Parteien oder Wählergruppen
- Auszahlungen an Fraktionsmitglieder
- Bewirtung der Fraktionsmitglieder während der Fraktionssitzungen soweit dies über eine Erfrischung während der Sitzung hinausgeht
- Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden
- Teilnahme an Parteiveranstaltungen, soweit es sich nicht im Einzelfall um aufgabenorientierte Fortbildung handelt
- allgemeine Bildungsreisen
- gesellige Veranstaltungen der Fraktion
- Spenden
- voll- oder teilzeitbeschäftigtes Fraktionspersonal (da die Größe der kommunalen Vertretungskörperschaft dies nicht rechtfertigt)

Allgemeine Hinweise:

1. Die Verwendung und Abrechnung der Haushaltsmittel richtet sich nach den vom Innenministerium herausgegebenen Grundsätzen für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushalten vom 05.04.1992.
2. Die Abrechnung über die Verwendung der Haushaltsmittel wird mit dem in der Anlage 2 beigefügten Abrechnungsblatt vorgenommen.
3. Die Belege sind von den Fraktionen nach § 34 Abs. 2 Satz 3 GemKVO 10 Jahre ab dem Beginn der Feststellung der Jahresrechnung folgenden Haushaltsjahres zur evtl. Prüfungseinsicht aufzubewahren.